



An den Grossen Rat

17.5405.02

PD/P175405

Basel, 4. Dezember 2019

Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 2019

Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. Januar 2017 den nachstehenden Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend Mitwirkungsverfahren dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Der § 55 der 2008 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (Mitwirkungsartikel / 153.500) sowie die Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung regeln die Eckwerte eines Mitwirkungsprozesses. Voraussetzungen wie „Die Quartierbevölkerung muss besonders betroffen sein“ oder „Die Mitwirkung der Bevölkerung erfolgt in der Regel über Quartierorganisationen“ sind festgeschrieben. Ebenfalls hält die Verordnung (§ 5) fest: „Die zuständige Behörde hört die Quartierbevölkerung an“.

Nicht jedes Departement des Kantons betreut viel Geschäfte, welche eine Mitwirkung schon fast zwingend auslösen. Dreh- und Angelpunkt der Mitwirkungsverfahren ist beim Kanton die Kantons- und Stadtentwicklung, welche mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how gute Arbeit leistet. Sie koordiniert auch die Gelder dafür.

Mitwirkungsverfahren kosten in aller Regel Geld. Selbstverständlich sind die Ehrenamtlichen in den Quartierorganisationen weiterhin gefordert, welche ohne Lohn, jedoch aus grossem Interesse an den Mitwirkungsverfahren in ihrem Umfeld teilnehmen. Aber Werbung, Flyer, Miete von Räumen für Workshops, Moderationen der Workshops und vieles mehr sind nicht gratis zu haben. Ein Budget ist unumstösslich.

Die Quartierorganisationen (Stadtteilsekretariate / Quartierkoordination) wiederum sind via ihrer Kantons-Subvention verpflichtet, eine im Voraus vereinbarte Anzahl Mitwirkungsverfahren durchzuführen.

Andere, nicht subventionierte Organisationen (wie z.B. das Kinderbüro) werden auch zu Mitwirkungsverfahren aufgeboten. Durch den generellen Rückgang von Unterstützungsbeiträgen kommen einige dieser Organisationen finanziell an ihre Grenzen; der Kampf um Geld fürs tägliche Überleben ist anstrengend und kräfteraubend. Und es zeigt sich nachvollziehbar, dass es zunehmend schwierig sein wird, diese Organisationen zum Mitmachen zu bewegen, wenn sie für die Teilnahme an einem Mitwirkungsverfahren keine Entschädigung erhalten.

Es bleibt die Frage, ob die Budgetposten „Mitwirkung“ nicht direkt bei den einzelnen Projekten untergebracht werden sollte. Die Mitarbeitenden in den Departementen und in einzelnen Projekten sind Fachleute, welche beurteilen, wer zur Mitwirkung herbei gezogen werden soll. Der Budgetposten „Mitwirkung“ bei der Kantons- und Stadtentwicklung müsste also direkt und punktuell in die Projekte/Departemente umverteilt werden.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob es nicht sinnvoller wäre, wenn die einzelnen Departemente ihre Mitwirkungsverfahren ganz konkret und projektbezogen, also im Ratschlag selbst, budgetieren würden?

- ob sichergestellt werden kann, dass diese Mittel auch als Entschädigung für nicht subventionierte Organisationen verwendet werden können.

Beatrice Isler, Erich Bucher, Oswald Inglin, Beatrice Messerli, Franziska Reinhard, Otto Schmid, Christian C. Moesch, Beat K. Schaller“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Aktueller Stand der Mitwirkung in Basel

Viele städtische Projekte haben einen direkten Einfluss auf das Leben und Umfeld der Quartierbevölkerung. Gemäss § 55 der Kantonsverfassung (KV) soll die Quartierbevölkerung in den Meinungs- und Entscheidungsprozess der Behörden einbezogen werden in Belangen, die sie besonders betreffen. Die Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung vom 22. Mai 2007 (SG 153.500) sowie der Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel vom 1. Januar 2012¹ setzen diesen Auftrag um. In der Verordnung heisst es: „Die Mitwirkung dient dazu, die staatliche Meinungs- und Willensbildung zu unterstützen sowie die Identifikation mit der Stadt Basel zu fördern.“ § 5 der Verordnung sieht als Vorgehen zudem vor, dass die zuständige Behörde die Quartierbevölkerung anhört. Darüber hinaus werden auch weiterführende Partizipationsverfahren durchgeführt, wenn der entsprechende Handlungsspielraum aufgrund von Nutzungs- und Funktionsänderungen im Planungssperimeter gegeben ist.

Diesbezüglich wurden in den vergangenen zwölf Jahren unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Abläufe konnten weiterentwickelt und optimiert sowie die Zusammenarbeit mit den Quartierorganisationen aufgebaut werden. Es zeigen sich jedoch auch Herausforderungen auf unterschiedlichen Ebenen.

Am 21. März 2019 hat der Grosse Rat die Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der „Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung“ auf Gesetzesebene² an den Regierungsrat überwiesen und ihn aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren einen Gesetzestext über die Mitwirkung der Bevölkerung vorzuschlagen.

1.1 Das Zusammenspiel von formeller und informeller Mitwirkung

Bis anhin wird zwischen gesetzlich vorgeschriebenen (formellen) Verfahren, die auch rechtlich einforderbare Mitwirkungsrechte enthalten können (z.B. §§ 84 ff. des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes), und freiwilligen (informellen) Verfahren unterschieden.

Informelle Mitwirkungsprozesse ermöglichen der interessierten Bevölkerung die aktive Teilhabe an Veränderungen und fördern das Verständnis für demokratische Abläufe. Die rechtsverbindlichen Entscheide werden jeweils im formellen Rahmen gefällt (Regierungsrat, Grosse Rat, Volksabstimmung). Zur formellen Mitwirkung zählen das Stimm- und Wahlrecht, die Initiative, das Referendum, die Petition sowie die Mitwirkungsrechte in der Raumplanung (Planaufgabe, Einsprache, etc.).

Es ist wichtig, dass alle Beteiligten von der Einbettung der informellen Mitwirkung Kenntnis haben und die Möglichkeiten und Grenzen kennen. Informelle und formelle Mitwirkung sollen sich ergänzen. Informelle Prozesse sind nicht repräsentativ, diesen Anspruch kann nur die gewählte Legislative oder eine Volksabstimmung erfüllen. Informelle Mitwirkung unterstützt jedoch den Meinungsbildungsprozess, indem wichtiges lokales Wissen in ein Projekt einfließen kann. Es muss dabei den zuständigen Behörden überlassen werden, ob und wie die Anregungen, die im Rahmen der informellen Mitwirkung vorgebracht werden, in der Projektbearbeitung berücksichtigt werden.

¹ Vgl. https://www.entwicklung.bs.ch/dam/jcr:47e2aa65-21e4-4373-b9fc-351321a08a2a/bs_brosch-mitwirkung_Vorlage_barrierefreies_pdf_201602.pdf (Stand: 30.10.2019)

² Vgl. http://www.grosserrat.bs.ch/de/geschaefte-dokumente/datenbank?such_kategorie=1&content_detail=200109275 (Stand: 30.10.2019).

2. Bisheriges Vorgehen von Mitwirkungsverfahren

Die Information und der Einbezug der Öffentlichkeit haben sich bei Vorhaben der öffentlichen Verwaltung mittlerweile etabliert. Informelle Mitwirkungsverfahren in Basel betreffen in den meisten Fällen Bau- und Planungsprojekte.

Der „Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel“ bietet ein strukturiertes Vorgehen zur Verfahrensdefinition: Das entsprechende Stadtteilsekretariat beziehungsweise die Quartierkoordination Gurdeldingen, eine Verwaltungsstelle – oder bei denjenigen Quartieren ohne Stadtteilsekretariat beziehungsweise Quartierkoordination eine andere Quartierorganisation – stellt bei der Kontaktstelle für Quartierarbeit (Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidialdepartement) einen Antrag auf Mitwirkung. Anschliessend lädt die Kontaktstelle für Quartierarbeit die Initiantinnen und Initianten des Mitwirkungsantrags, das zuständige Stadtteilsekretariat / die Quartierkoordination sowie die zuständigen Verwaltungsstellen zu einer Auslegeordnung ein. An dieser Sitzung werden die Handlungsspielräume geklärt und die Form des Verfahrens definiert. Das zuständige Departement führt anschliessend das Mitwirkungsverfahren in der Regel in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Stadtteilsekretariat respektive der Quartierkoordination durch. Bei grossen und sehr komplexen Verfahren wird zusätzlich mit externen Fachpersonen zusammengearbeitet, die für die Konzeption und Durchführung des Verfahrens beauftragt werden. Je nach Ausgangslage haben die Verfahren unterschiedliche Adressaten: Sie können sich an die unorganisierte, breite Öffentlichkeit, an die organisierte Öffentlichkeit (Vereine, Verbände, Interessensgemeinschaften) oder an beide gleichermaßen richten. Der definitive Entscheid über die Art und Weise, über den Ablauf des Verfahrens obliegt dem zuständigen Fachdepartement.

3. Zu den Fragen im Einzelnen

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob es nicht sinnvoller wäre, wenn die einzelnen Departemente ihre Mitwirkungsverfahren ganz konkret und projektbezogen, also im Ratschlag selbst, budgetieren würden?

Mitwirkungsverfahren benötigen finanzielle und personelle Ressourcen. Für die Finanzierung und die Durchführung der Mitwirkung ist bereits jetzt das jeweils verantwortliche Fachdepartement zuständig. Ein grosser Teil der Mitwirkungsverfahren betrifft Projekte des Bau- und Verkehrsdepartements. Seit der Kürzung der Abteilung Kommunikation des Bau- und Verkehrsdepartements durch den Grossen Rat beantragt das BVD in der Regel die Finanzierung der Mitwirkungsverfahren bei grösseren Projekten und Vorhaben im Ausgabenbericht oder im Ratschlag, da der mit der Kürzung der Abteilung einhergehende Verlust von Knowhow und Personalressourcen mit externen Fachleuten kompensiert werden muss. Das Präsidialdepartement (Kantons- und Stadtentwicklung) ist zuständig für die Bearbeitung der Mitwirkungsanträge und die Durchführung der Auslegeordnungen sowie generell für die Weiterentwicklung der Mitwirkung in Basel. Die Kantons- und Stadtentwicklung hat kein Budget, das die Finanzierung von einzelnen Mitwirkungsverfahren anderer Departemente ermöglicht.

- ob sichergestellt werden kann, dass diese Mittel auch als Entschädigung für nicht subventionierte Organisationen verwendet werden können.

Eine finanzielle Entschädigung einer Organisation ist grundsätzlich abhängig von der Rolle und Aufgabe, die diese Organisation im Rahmen des jeweiligen Mitwirkungsverfahrens einnimmt:

Organisationen und Vereine, die keine Staatsbeiträge erhalten, können für die Konzipierung und Durchführung eines Verfahrens beauftragt werden, wenn ein Mitwirkungsverfahren z.B. besondere Zielgruppen anspricht und spezielle methodische Herangehensweisen gefragt sind, für die in der Verwaltung oder bei den Stadtteilsekretariaten respektive der Quartierkoordination keine Kompetenzen vorhanden sind. So wird zum Beispiel das Kinderbüro Basel für seine beratende und ausführende Tätigkeit bei der Konzipierung und Durchführung von Kindermitwirkungsverfahren durch das für das Verfahren zuständige Fachdepartement entschädigt.

Mit der Motion Lisa Mathys und Konsorten betreffend Konkretisierung der «Mitwirkung durch die Quartierbevölkerung», die vom Grossen Rat am 21. März 2019 zur Ausarbeitung einer Vorlage innert zwei Jahren überwiesen wurde, wird eine weitere Berichterstattung zur Mitwirkung gemäss § 55 KV erfolgen.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beatrice Isler und Konsorten betreffend «Mitwirkungsverfahren» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Christoph Brutschin
Regierungsrat



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin